

# Forderungspapier

---

## **Forderungen zur Bekämpfung des Ladendiebstahls**

Stand: 01.03.2018



## I. Einleitung

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit 90 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 483 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 312.000 Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen.

Diebstähle in den Ladengeschäften haben in den letzten Jahren dramatisch zugenommen und belasten die Einzelhändler erheblich. Offiziell registriert werden jährlich nur knapp 400.000 Ladendiebstähle. Die geschätzte Dunkelziffer beträgt aber mindestens 98 % (EHI Retail Institut: Inventurdifferenzen 2017, Köln 2017, S. 10). Das EHI Retail Institut in Köln geht davon aus, dass tatsächlich jährlich über 26 Mio. Diebstahlsdelikte im Einzelhandel verwirklicht werden. Dies entspricht ca. 85.000 Taten pro Öffnungstag. Eine nicht akzeptable Zahl. Statistisch gesehen wird damit jedes Ladengeschäft mehr als einmal pro Woche Opfer eines Ladendiebstahls. Nach brancheninternen Informationen des Lebensmitteleinzelhandels ist allein die Anzahl der Diebstähle und Raubüberfälle seit 2015 jährlich um 50 % gestiegen. Im Lebensmitteleinzelhandel passiert täglich rund jeder 200. Einkaufswagen unbezahlt die Kasse. Der jährliche Schaden in der gesamten Branche liegt bei 2,26 Mrd. Euro. Daraus resultiert auch eine erhebliche Belastung der Volkswirtschaft, denn die Schäden durch den Ladendiebstahl wirken sich für die Verbraucher tendenziell preisteigernd aus. Ladendiebe belasten auf diese Weise jeden Bundesbürger mittelbar mit rund 27 Euro pro Jahr. Würde es dem Staat gelingen, die Zahl der Eigentumsdelikte im Einzelhandel zu halbieren, könnte eine vierköpfige Familie durch niedrigere Verbraucherpreise rechnerisch mit über 100 Euro pro Jahr entlastet werden. Aber auch der Staat wird durch Ladendiebstahl geschädigt. Jährlich gehen dem Fiskus durch diese Straftaten Mehrwertsteuereinnahmen von ca. 360 Mio. Euro verloren. In der Folge müssen auch die Steuerzahler entsprechend stärker zur Kasse gebeten werden.

Um ihr Eigentum und ihre Mitarbeiter zu schützen, investieren die Einzelhandelsunternehmen in Deutschland rund 1,3 Milliarden Euro pro Jahr in Maßnahmen gegen Diebstahl, Betrug und Raub. Diese unverzichtbaren, aber sehr kostenintensiven Schutzmaßnahmen wirken sich leider ebenfalls erhöhend auf die Verbraucherpreise aus.



## II. Hintergrund

---

Seit dem Jahr 2013 wird von den Einzelhändlern ein signifikanter Anstieg der Ladendiebstähle registriert. Diese subjektive Wahrnehmung wird auch durch die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Jahre 2013 bis 2016 bestätigt. Die amtliche Statistik weist bei den einfachen Delikten, ausgehend von einem ohnehin hohen Niveau, einen Anstieg von 5 % aus. Noch dramatischer ist die Situation im Bereich des schweren, also z. B. bandenmäßig oder gewerbsmäßig begangenen, Ladendiebstahls. Hier sind die Zahlen in den letzten vier Jahren dramatisch um 30 Prozent angestiegen. Die Täter agieren bei dieser Tatbegehungsform arbeitsteilig und hoch professionell in organisierten, aber schwer aufzudeckenden Netzwerken. Sie sind überregional tätig und technisch gut ausgestattet. Bei der einzelnen Tat beschränken sie sich keineswegs auf den Diebstahl einzelner Produkte, sondern stehlen gleich eine Vielzahl von Waren, um schon bei der einzelnen Tat eine hohe Beute zu erzielen. Eine effiziente Tatbegehung steht dabei für die Täter im Vordergrund. Die Delikte werden dabei nach Beobachtung der Einzelhändler mit einer leider immer höheren Gewaltbereitschaft auch gegen die Mitarbeiter verwirklicht. Die Grenzen zwischen Ladendiebstahl und Raub sind daher mittlerweile fließend.

Während die Übergriffe auf das Eigentum der Einzelhändler zunehmen und mit immer größerer krimineller Energie ausgeführt werden, hat sich in der Branche aufgrund der praktischen Erfahrungen der Eindruck verfestigt, dass dem Staat der Wille zur Rechtsdurchsetzung fehlt und er die zunehmenden Übergriffe auf das Eigentum der Unternehmer ignoriert oder sogar bagatellisiert. Ermittlungstätigkeiten finden praktisch überhaupt nicht statt. Die Möglichkeiten, zur Überführung potentieller Mehrfachtäter Hausdurchsuchungen durchzuführen, bleiben in der Regel ungenutzt. Daher finden auch nur dann Delikte Eingang in die Kriminalstatistik, wenn der Einzelhändler den Täter bereits überführt und festgesetzt hat. Dies verfälscht die Kriminalstatistik erheblich. Mitunter müssen die Händler aber auch erfahren, dass die Polizei wegen Überlastung am Tatort erst gar nicht erscheint, obwohl der Einzelhändler den Täter dingfest gemacht hat und ihn der Polizei „liefern“ will. Häufig kommt es auch vor, dass gar keine Strafverfahren eingeleitet werden, obwohl die Polizei am Tatort erscheint. Oftmals beschränkt sie sich nur auf die Feststellung der Personalien des Täters. Dieses Vorgehen mag wohl aus einer Frustration der Polizeibeamten resultieren, die selbst auch festgestellt haben, dass ihre Arbeit für die Diebe nicht selten völlig folgenlos bleibt. Eingeleitete Strafverfahren werden nämlich nicht selten von der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 StPO eingestellt, weil angeblich „kein öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung bestünde.



Angesichts dieser praktischen Erfahrungen sind viele Einzelhändler frustriert und verzichten immer häufiger auf eine Strafanzeige. Diese Entwicklung halten wir für hoch problematisch, weil dadurch die Akzeptanz des Rechtsstaats ernsthaft gefährdet wird und das Vertrauen in ihn schwindet. Diese Sorge teilen nicht nur wir alleine, sondern sie hat bereits Eingang in viele Diskussionen in der Öffentlichkeit gefunden. Wenn bei den Bürgern der Eindruck entsteht, der Staat stehe dem geltenden Recht am Eigentum gleichgültig gegenüber und toleriere Verletzungen, stehen die staatlichen Organe vor einem ernsthaften Legitimitätsproblem. Wenn der Staat in Teilbereichen auf die Wahrnehmung seiner originären Aufgaben, wie z. B. der Gewährleistung der Sicherheit und die Durchsetzung bestehenden Rechts, verzichtet, droht das staatliche Gewaltmonopol mittelfristig durch das Recht des Stärkeren ersetzt zu werden. In der Folge erodiert zwangsläufig die Loyalität des rechtstreuen Bürgers.

Einerseits versuchen die Einzelhändler angesichts der bestehenden Situation, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln vor Straftaten zu schützen. Sie erleben aber, dass sie mit den ihnen im Rahmen des geltenden Rechts zur Verfügung stehenden Präventionsmitteln zunehmend an ihre Grenzen stoßen und der Schutz ihres Eigentums so tatsächlich auch bei hohem technischen Aufwand nur noch bedingt und oft gar nicht mehr möglich ist. Die Einzelhändler erwarten daher von der Politik straf- und strafprozessrechtliche Rahmenbedingungen, die konsequente repressive Maßnahmen der Justiz und Polizei sicherstellen. Der HDE hält es für dringend erforderlich, durch eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine konsequente Verfolgung und Ahndung der Diebstahlsdelikte im Einzelhandel zu gewährleisten und den Bürgern zu signalisieren, dass der Staat geltendes Recht durchsetzt und das Eigentum schützt.

Gleichzeitig hält der HDE es für erforderlich, potentielle Täter durch eine konsequente Strafverfolgung von der Tatbegehung abzuhalten und somit einen wirksamen Beitrag zur Prävention leisten. Härtere, konsequenter vollzogene und durch unproblematischere Anordnung der Untersuchungshaft frühzeitiger einsetzende Sanktionen sind in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Fallzahlen. Die spezial- und generalpräventive Funktion strafrechtlicher Sanktionen ist in der Rechtswissenschaft anerkannt. Die derzeitige Praxis der Gerichte lässt diese Präventionspotentiale aber ungenutzt.

### III. Forderungen

---

Den bestehenden Defiziten in der Strafverfolgung und Rechtsprechung ist mit einer Einschränkung der Ermessensspielräume der Justiz zu begegnen, um die strafrechtliche Praxis wieder ins richtige Maß zu rücken. Hierzu schlägt der HDE die folgenden Maßnahmen vor:

#### 1. Mindeststrafe bei schweren Diebstahlsdelikten anheben

Die Mindeststrafe des § 244 Abs.1 StGB ist – wie für den Wohnungseinbruchsdiebstahl – allgemein auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren anzuheben. § 244 Abs. 1 StGB sollte mit einer Ziffer 4 „*gewerbsmäßig stiehlt*“ ergänzt werden. § 243 Abs. 1 Ziffer 3 StGB kann dann gestrichen werden. Die Möglichkeit der Strafmilderung in § 244 Abs. 3 StGB ist komplett zu streichen.

Durch die Anhebung der Mindeststrafe auf ein Jahr wird das Delikt als Verbrechen qualifiziert. Damit wird bei schweren Ladendiebstählen die derzeit übliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte gemäß §§ 153, 153 a StPO in Zukunft ausgeschlossen und eine spürbare Sanktionierung der Taten sichergestellt. Die Streichung der Möglichkeit der Strafmilderung flankiert diese Maßnahme und schließt Einstellungen von Strafverfahren mit dem Argument, dass angeblich ein milderer Fall der Tatbegehung vorliege, ebenfalls aus. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 244 Abs. 1 StGB mit einer Ziffer 4 stellt sicher, dass auch der gewerbsmäßige Diebstahl als schwerer Diebstahl im Sinne des § 244 StGB bewertet und sanktioniert wird. Dies ist schon deshalb geboten, weil gewerbsmäßige Ladendiebe zwar häufig in Bandenstrukturen agieren, diese aber nur schwer aufgedeckt werden können, so dass eine Bestrafung wegen Bandendiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Praxis aus Beweisgründen mit großen Problemen verbunden ist. Auch gewerbsmäßiger Ladendiebstahl verursacht aber immer hohe Schäden, so dass auch in diesen Fällen das neue Strafmaß des § 244 StGB angemessen ist. Der Täter lässt wegen seines systematisch-rechtsverletzenden Verhaltens zudem eine hohe kriminelle Energie erkennen. Die Einbeziehung des gewerbsmäßigen Diebstahls in den verschärften Strafrahmen des § 244 StGB n. F. ist daher geboten.

## 2. Mindeststrafe für einfache Ladendiebstähle anheben

Die Mindeststrafe für einfache Diebstähle gemäß § 242 StGB ist auf drei Monate Freiheitsstrafe anzuheben.

Mit dieser Maßnahme wird gegenüber Erwachsenen eine stärkere Präventionswirkung erreicht und der heute in der Öffentlichkeit häufig bagatellierte Unrechtsgehalt von Eigentumsdelikten deutlich gemacht. Die Möglichkeit zur Verhängung von Geldstrafen, die von den Tätern – insbesondere soweit sie aus anderen Strafrechtskulturen stammen – nicht ernst genommen wird und damit wirkungslos bleibt, wird mit der vorgeschlagenen Änderung beseitigt. Geldstrafe darf – wenn überhaupt - nur für Antragsdelikte gemäß § 248 a StGB in Betracht kommen. Für jugendliche Täter bietet das Jugendstrafgesetzbuch weiterhin angemessene Sanktionsmöglichkeiten. Hier kann eine stärker auf die Erziehungswirkung zielende Sanktion weiterhin angezeigt sein und umgesetzt werden.

Wir schlagen weiterhin vor, konsequenterweise den Strafraumen des § 243 StGB im Hinblick auf die Änderungen des § 242 StGB entsprechend anzupassen und die Mindeststrafe ist auf sechs Monate anzuheben.

## 3. Weniger Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung

Die Möglichkeiten zur Einstellung der Strafverfahren gemäß §§ 153, 153 a StPO sind wie folgt einzuschränken:

- Die Einstellung nach § 153 StPO ist immer unter Richtervorbehalt zu stellen, § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO ist daher zu streichen.
- Es ist legal zu definieren, unter welchen Umständen ein „öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung gemäß § 153 Abs. 1 S. 2 StPO besteht. Dies sollte bei Officialdelikten grundsätzlich der Fall sein.
- Bei der Einstellung von Strafverfahren wegen Diebstahlsdelikten unter Auflage (§ 153 a Abs. 1 StPO) sollte in Zukunft schwerpunktmäßig die Erbringung gemeinnütziger Leistungen angeordnet werden. Die Einstellung mit Geldauflage gemäß § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO wird bei Eigentumsdelikten von den Tätern nämlich häufig nicht als spürbare Sanktion wahrgenommen. Der Gesetzgeber sollte durch eine Anpassung des § 153 a StPO daher sicherstellen, dass Geldauflagen bei Eigentumsdelikten nicht angeordnet werden können.

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Gerichte und Staatsanwaltschaften von den Einstellungsmöglichkeiten derzeit in völlig unverhältnismäßiger Weise Gebrauch machen. Die gesetzlichen Spielräume werden offensichtlich genutzt, um Personaleinsparungen in der Justiz auf Landesebene zu kompensieren und die Strafverfolgung auf die „schweren“ Delikte zu konzentrieren. Vermeintlich wird so eine „effiziente“ Arbeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte gewährleistet. Tatsächlich wird aber die Geltung des Strafrechts von der Justiz auf hochproblematische Weise unterhöhlt und die Akzeptanz des Rechtsstaats bei den Bürgern in Frage gestellt. Diesen Entwicklungen sollte der Bundesgesetzgeber durch eine Einschränkung der Entscheidungsspielräume der Justiz dringend entgegenreten.

#### 4. Keine Bewährungsstrafen bei schweren Delikten

Die in § 56 Abs. 2 StGB vorgesehene Möglichkeit der Gerichte, auch Freiheitsstrafen mit einer Dauer von über einem Jahr zur Bewährung auszusetzen, sollte gestrichen werden.

Obwohl die Rechtsordnung die Aussetzung von Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren zur Bewährung nur als Ausnahmefall vorsieht, ist sie im Alltag der gerichtlichen Praxis zwischenzeitlich die Regel. Bei schweren Ladendiebstahlsdelikten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr sanktioniert werden, wird die Aussetzung der Strafe zur Bewährung aber von den Verurteilten häufig nicht als abschreckende Sanktion verstanden. Sie setzen ihre kriminelle Tätigkeit daher oftmals fort. Zur wirksamen Durchsetzung der Rechtsordnung sind daher insbesondere bei schweren Delikten spürbare Sanktionen erforderlich. Die vorgeschlagene Änderung stellt die Verhängung von unmittelbar vollstreckbaren Freiheitsstrafen für diese Fälle sicher.

#### 5. Hürden bei der Anordnung von Untersuchungshaft abbauen

Die gemäß § 112 Abs. 1 S. 2 StPO erforderliche Verhältnismäßigkeit für die Anordnung von Untersuchungshaft ist zu streichen. Mindestens sind die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu senken, so dass Untersuchungshaft einfacher als bisher angeordnet werden kann.

Gegenwärtig darf Untersuchungshaft gemäß § 112 Abs. 1 StPO nicht angeordnet werden, soweit die Anordnung wegen der Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis stehen würde. Dies gilt selbst dann, wenn z. B. Fluchtgefahr besteht und der Täter der Tat dringend verdächtig ist. Die Praxis zeigt, dass diese Verhältnismäßigkeitsprüfung die Anordnung der Untersuchungshaft auch bei schweren Ladendiebstählen außerordentlich erschwert, weil die Gerichte teilweise erst ab Schadenssummen von über 400 Euro



die Anordnung von Untersuchungshaft als verhältnismäßig bewerten. Die Täter nutzen die täterfreundliche Rechtsprechung nicht selten, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Werden im Verlauf des Ermittlungsverfahrens weitere Taten aufgedeckt, können auch diese nicht mehr sanktioniert werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, dass Untersuchungshaft bei Vorliegen eines Haftgrundes und dringendem Tatverdacht immer angeordnet werden kann. Damit wird in vielen Fällen die Voraussetzung geschaffen, gewerbsmäßige Diebstahlsdelikte aufzudecken, Bandenstrukturen zu zerschlagen und die Täter auch in der Praxis einer strafrechtlichen Sanktion zuzuführen.

## 6. Videoüberwachung erleichtern

Offene Videoüberwachung darf nicht nur in Ausnahmefällen möglich sein. Der Gesetzgeber muss eine praxisingerechte Interpretation der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten. Einzelhandelsgeschäfte sind daher in die Liste der Regelbeispiele des § 6 b Abs. 1 S. 2 BDSG einzubeziehen.

Für die Ladengeschäfte des Einzelhandels ist derzeit aufgrund der restriktiven Auslegung des § 6 b Abs. 1 S. 1 BDSG eine effektive und umfängliche Videoüberwachung selbst besonders gefährdeter Bereiche in den Ladengeschäften oftmals nicht möglich. Rechtsunsicherheit und ein hoher Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit der Rechtfertigung vor den Aufsichtsbehörden sind weitere Hürden bei der Einrichtung und beim Betrieb einer Videoüberwachungsanlage. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden das Ziel, zur Strafverfolgung beizutragen oder Kunden und Mitarbeiter vor Straftaten zu schützen, nicht als berechtigtes Interesse anerkennen, welches eine Videoüberwachung rechtfertigen könne. Die Praxis zeigt aber, dass die Videoüberwachung helfen kann, Straftäter zu identifizieren, festzunehmen und zu bestrafen. Z. B. kann es im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen abhängig vom Einzelfall zulässig sein, durch Bildmaterial von Videoanlagen Straftäter zu ermitteln. Auch wenn in konkreten Fällen die Begehung einer Straftat nicht immer unmittelbar verhindert werden kann, schrecken die schnelle Ermittlung und Festnahme mit Hilfe der Videoüberwachung weitere potentielle Täter von der Begehung vergleichbarer Delikte ab. Die Videoüberwachung stellt damit ein wichtiges Präventionsinstrument dar. Der Gesetzgeber sollte daher die Voraussetzungen schaffen, damit dieses Instrument auch in der Praxis im Einzelhandel zur Anwendung kommen kann. Dazu gehört auch, die heute von manchen Aufsichtsbehörden auf lediglich 48 Stunden begrenzte Speicherfrist so zu verlängern, dass eine Aufklärung von verdeckt begangenen Straftaten in der Praxis ermöglicht wird. Erforderlich ist eine angemessene und praxisingerechte Speicher-





frist, welche die Nutzung des Videomaterials als Beweismittel auch dann ermöglicht, wenn zwischen der Tat, ihrer Entdeckung und dem Beginn der Ermittlungstätigkeit ein längerer Zeitraum von mehreren Tagen liegt.

## 7. Zentrale Bearbeitung der Strafverfahren und bundesweite Vernetzung

Die Bundesregierung sollte sich in der Justizministerkonferenz dafür einsetzen, dass die Bearbeitung der Anzeigen wegen Ladendiebstahls auf Landesebene immer zentral erfolgt. Auf diese Weise können die gewerbsmäßige Tatbegehung und wiederholte Taten bei der Ermittlungstätigkeit hinreichend berücksichtigt werden. Im Ergebnis kann dann auch früher als bisher Untersuchungshaft angeordnet werden.

Weiterhin sollte sich die Bundesregierung in der Justizministerkonferenz für eine Vernetzung der zuständigen Staatsanwaltschaften untereinander auch auf Bundesebene stark machen. Hierzu sind auch unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei hinreichendem Tatverdacht alle angezeigten Ladendiebstähle in einer zentralen Datenbank auf Bundesebene erfasst werden können, auf die alle Ermittlungsbehörden elektronisch Zugriff nehmen können. Im Anschluss ist zur Führung der Datenbank unverzüglich bei einer Bundesbehörde eine Stelle einzurichten und mit dem notwendigen Personal auszustatten.

Heute stellen Landesgrenzen häufig ein Hindernis bei der Strafverfolgung dar, weil der Informationsfluss zwischen den Landesbehörden nicht sichergestellt ist. Wiederholungstäter bleiben daher nicht selten unerkannt, so dass die Anordnung der Untersuchungshaft nicht in Betracht kommt. Den Tätern sind diese Defizite bei der Kommunikation der Behörden bekannt. Sie nutzen den Wechsel in ein anderes Bundesland zur Tatbegehung daher gezielt, um sich einer wirksamen Strafverfolgung zu entziehen. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Mängel beseitigt werden.

## 8. Erzieherischen Auftrag bei Kindern und Jugendlichen ernst nehmen

14 % der einfachen Ladendiebstähle werden von Kindern und Jugendlichen ausgeführt. Selbst im Bereich der schweren Delikte stammen knapp 9 % der Täter aus dieser Altersgruppe. Kinder und Jugendliche haben damit einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an dem Schaden, der im Einzelhandel durch Ladendiebstähle verursacht wird.



Auch auf diese Herausforderung muss der Staat konsequent reagieren. Dabei sollten die Ziele des Jugendstrafrechts beachtet und einer weiteren kriminellen Karriere der jungen Täter durch geeignete pädagogische und erzieherische Maßnahmen frühzeitig vorgebeugt werden. Soweit die Erziehungsberechtigten die Kinder und Jugendlichen für Straftaten einsetzen oder zur Begehung von Straftaten anhalten, müssen die betroffenen Kinder und Jugendlichen als Ultima Ratio konsequent aus ihrer bisherigen Umgebung herausgenommen und von ihren Erziehungsberechtigten getrennt werden. Für Kinder und Jugendliche können selbstverständlich nicht dieselben strafrechtlichen Maßstäbe wie für Erwachsene gelten. Gleichwohl sollte der Staat auch bei dieser Altersgruppe frühzeitig deutlich machen, dass die Taten gesellschaftlich missbilligt werden und Konsequenzen haben. Bei Jugendlichen sind die Möglichkeiten des Jugendstrafrechts auszuschöpfen.

In der Praxis kann ein nachhaltiges Abgleiten des Verhaltens von Kindern und Jugendlichen in den strafbaren Bereich aber nur verhindert werden, wenn bestehende Gefahren für die Persönlichkeitsentwicklung den Behörden frühzeitig bekannt sind. Daher ist auch diese Tätergruppe in einer Datenbank auf Bundesebene zu erfassen, um ggf. auch mobile Mehrfachtäter frühzeitig ermitteln zu können. Die Einträge sollten nach Ablauf einer angemessenen Frist wieder gelöscht werden, um eine Stigmatisierung der Kinder und Jugendlichen zu verhindern.

Die Bundesregierung sollte die entsprechenden Voraussetzungen für die Einrichtung einer solchen Datenbank zu schaffen. Durch eine Vereinbarung der Innenministerkonferenz auf Initiative des Bundesinnenministers sollte weiterhin sichergestellt werden, dass auf Landesebene durch entsprechende Verwaltungsanweisungen bei wiederholten Delikten von Kindern und Jugendlichen eine automatische Information der Jugendämter durch die Polizei erfolgt. Auf diese Weise werden frühzeitig erzieherische Maßnahmen möglich.

## 9. Prävention und Reaktion bei nichtdeutschen Tätern

Die Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist bei allen Begehungsformen des Ladendiebstahls überrepräsentiert. Bei einem Bevölkerungsanteil von rund 10 % sind 45 % der wegen einfacher Ladendiebstähle Tatverdächtigen Nichtdeutsche<sup>1</sup>, bei den schweren Delikten beträgt ihr Anteil 68 %.<sup>2</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass eine nichtdeutsche Person als Tatverdächtiger eines einfachen Ladendiebstahls polizeilich erfasst wird, ist also mehr als siebenmal so hoch wie bei der deutschen Vergleichsgruppe. Beim schweren Ladendiebstahl liegt die Delinquenz dieser Bevölkerungsgruppe sogar zwanzigmal höher als bei der

---

<sup>1</sup> PKS Jahrbuch 2016, Band 4, Version 1.0, S. 51, Tabelle 4 – 2.6 – T05 – Teil 1

<sup>2</sup> Ebd., S. 62, Tabelle 4 – 2.7 – T05 – Teil 1



deutschen Vergleichsgruppe. Der in den letzten Jahren beobachtete Rückgang der von Deutschen ausgeführten Ladendiebstahlsdelikte wird durch den Anstieg nichtdeutscher Täter überkompensiert.

Es liegt auf der Hand, dass wirksame Prävention und erfolgreiche Integration nur möglich sind, wenn diese alarmierenden Zahlen benannt und die Ursachen ermittelt werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Achtung der geltenden Rechtsordnung besser als bisher zu gewährleisten. Dieses Ziel wird aber nur erreichbar sein, wenn der Staat gleichzeitig seinen Willen zur Rechtsdurchsetzung und zur Anwendung aller im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bestehenden Sanktionsmöglichkeiten eindeutig zu erkennen gibt und klarstellt, dass die Gesellschaft nicht bereit ist, Straftaten zu dulden.

#### 10. Justiz und Strafverfolgungsbehörden ertüchtigen

Es ist unübersehbar, dass die Länder in den letzten Jahren im Bereich der Justiz und Polizei erhebliche Sparmaßnahmen eingeleitet und in diesem Zuge Personal reduziert haben. Im Ergebnis hat dieses Vorgehen die Sicherheit der Bürger spürbar beeinträchtigt, weil Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte ihre Aufgaben nicht mehr vollständig oder in der gewünschten Schnelligkeit erledigen können und daher bei der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung aus Effizienzgesichtspunkten problematische Schwerpunkte setzen müssen. Dies führt nicht selten dazu, dass die Verfolgung und Sanktionierung von Vermögensdelikten wie dem Ladendiebstahl hinter anderen Straftaten zurücktreten müssen und die oben dargestellte Einstellungspraxis üblich wird. Damit kapituliert der Rechtsstaat letztlich wegen der unzureichenden personellen Ressourcen vor der Masse der Straftaten. Dies ist inakzeptabel. Auch das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht braucht wirksamen strafrechtlichen Schutz, auch unabhängig vom konkreten monetären Wert des Schutzgutes. Gerade wegen der wachsenden Bevölkerung darf das Personal in der Justiz daher nicht abgebaut, sondern muss deutlich aufgestockt werden. Der HDE fordert deshalb den Bund auf, seinen Einfluss auf die Länder geltend zu machen, um eine signifikante Verbesserung der personellen Ausstattung in Justiz und bei der Polizei einzuleiten.

Aber auch im Bereich des Justizvollzugs wurde in der Vergangenheit in unangemessener Weise gespart. Die Justizvollzugsanstalten sind häufig völlig überbelegt, bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sind die Wartezeiten bis zum Haftantritt nach Informationen des HDE mitunter unverhältnismäßig lang. Es ist nicht auszuschließen, dass die Neigung der Gerichte, Freiheitsstrafen zu verhängen, auch aus diesem Grunde bei Vermögensdelikten wie dem Ladendiebstahl nicht stark ausgeprägt ist. In jedem Fall muss der Staat aber unabhängig von der Haushaltslage die Voraussetzungen schaffen, dass strafrechtliche Sanktionen

unverzüglich vollzogen werden können. Der HDE fordert daher den Bund auch im Bereich des Justizvollzugs auf, entsprechend auf die Länder einzuwirken, damit diese auch hier ihren Pflichten nachkommen.

## IV. Zusammenfassung

---

Die in den letzten Jahren registrierte dramatische Zunahme der Ladendiebstähle ist nicht mehr akzeptabel, da sie mit einer weitgehenden Kapitulation des Staates im Hinblick auf die Durchsetzung geltenden Rechts einhergeht. Die Möglichkeiten des Einzelhandels, sich selbst durch präventive Maßnahmen vor Eigentumsverletzungen zu schützen, sind weitgehend ausgeschöpft. Exekutive und Judikative müssen daher kurzfristig ihre Aufgaben wieder uneingeschränkt erfüllen, das Eigentum der Einzelhändler durch konsequente Strafverfolgung schützen und damit auch einen Beitrag zur Prävention und Abschreckung potentieller Täter leisten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der geltende rechtliche Rahmen offensichtlich ungeeignet ist, um das gebotene staatliche Handeln auch in der Praxis sicherzustellen. Um eine dringend notwendige Trendumkehr beim Handeln der staatlichen Organe einzuleiten, das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat zu stärken, die Verbraucher und Unternehmen zu entlasten und die Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts auch in der Realität zu gewährleisten, sind folgende gesetzliche Maßnahmen dringend geboten:

- Die Mindeststrafe bei den Diebstahlsdelikten (§§ 242 bis 244 StGB) ist deutlich anzuheben. Schwere, z. B. bandenmäßig organisierte, Diebstahlsdelikte sind als Verbrechen zu qualifizieren.
- Gewerbsmäßiger Diebstahl ist als schwerer Diebstahl (§ 244 StGB) zu bewerten.
- Die heute von Staatsanwaltschaften und Gerichten viel zu großzügig und häufig aus „Effizienzgründen“ genutzten Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung (§§ 153, 153 a StPO) sind deutlich zu begrenzen, um eine Bestrafung der Täter auch in der Praxis zu gewährleisten.
- Freiheitsstrafen mit einer Dauer von über einem Jahr dürfen nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass Täter bei schweren und wiederholten Tatbegehungen auch einer spürbaren und angemessenen Sanktion zugeführt werden.



- Um die Erfolgchancen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit zu verbessern, müssen die gesetzlichen Hürden zur Anordnung von Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO) abgesenkt werden.
- Die Präventionsmöglichkeiten des Einzelhandels müssen optimiert werden. Offene Videoüberwachung darf in Einzelhandelsgeschäften nicht nur in Ausnahmefällen möglich sein. Einzelhandelsgeschäfte sind daher in die Liste der Regelbeispiele des § 6 b Abs. 1 S. 2 BDSG einzubeziehen. Dadurch werden auch die Erfolgchancen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit verbessert.
- Die Bundesregierung sollte sich in der Justizministerkonferenz dafür einsetzen, dass die Bearbeitung der Anzeigen wegen Ladendiebstahls auf Landesebene immer zentral erfolgt, um gewerbsmäßiges und bandenmäßig organisiertes Handeln frühzeitig erkennen und bei der Bearbeitung der Strafverfahren und der Strafzumessung berücksichtigen zu können.
- Aus den gleichen Gründen sollte sich die Bundesregierung in der Justizministerkonferenz für eine Vernetzung der zuständigen Staatsanwaltschaften untereinander auch auf Bundesebene stark machen. Unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei hinreichendem Tatverdacht alle angezeigten Ladendiebstähle in einer zentralen Datenbank auf Bundesebene erfasst werden können, auf die alle Ermittlungsbehörden elektronisch Zugriff nehmen können.
- Die Bundesregierung sollte weiterhin die Voraussetzungen für die Errichtung einer Datenbank schaffen, die auch eine Erfassung und Feststellung mobiler minderjähriger Mehrfachtäter ermöglicht, so dass bei dieser Tätergruppe einer kriminellen Karriere durch pädagogische und erzieherische Maßnahmen frühzeitig vorgebeugt werden kann.
- Auch gegenüber der nicht unbedeutenden Gruppe nichtdeutscher Täter muss der Staat seinen Willen zur Rechtsdurchsetzung und zur Anwendung aller im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bestehenden Sanktionsmöglichkeiten eindeutig zu erkennen geben und diese auch in der Praxis konsequent zum Einsatz bringen.
- Der Bund muss auf die Länder einwirken, damit diese Justiz und Polizei auch personell in Stand setzen, Eigentum wirksam zu schützen, Rechtsverstöße zu verfolgen und zügig unabhängig von Effizienz Gesichtspunkten zu sanktionieren. Die in den Justizvollzugseinrichtungen bereitgestellten Haftplätze müssen den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Detaillierte Informationen zum Thema sind auch unter [www.stopladendiebstahl.de](http://www.stopladendiebstahl.de) zu finden.